

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den '28. Januar 1954 | Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
21.1. 64	Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheil- lehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten .....	97
21.1. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufs- ausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten ..	98
21.1. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Verleihung des Lessing-Preises .....	99
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	100

### Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten.

Vom 21. Januar 1954

In der Sorge um den Menschen soll den Sprach- und Stimmgestörten in Zukunft eine umfassende Hilfe zuteil werden. Sie hat das Ziel, ihnen zu normalem Sprechvermögen zu verhelfen und die ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Voraussetzung dafür ist eine neue, einheitliche Regelung zur Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten, die außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte tätig sind.

Es wird daher verordnet:

## § 1

## Begriffsbestimmung

(1) Sprach- und Stimmheillehrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen mit einer nachweislich abgeschlossenen allgemeinen pädagogischen und besonderen sprach- und stimmheilpädagogischen Ausbildung, die außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte Sprach- und Stimmheilbehandlung durchführen.

(2) Sprach- und Stimmtherapeuten im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die auf Grund erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte Sprach- oder Stimmheilbehandlung durchführen, ohne ausgebildete Sprach- und Stimmheillehrer zu sein.

(§) Die Führung einer anderen Berufsbezeichnung für die in Absätze 1 und 2 genannten beruflichen Tätigkeiten ist unzulässig.

## § 2

## Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Sprach- und Stimmheillehrern erfolgt nur nach den geltenden Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen.

(2) Eine Ausbildung von Sprach- und Stimmtherapeuten erfolgt nicht.

## § 3

## Überprüfung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte als Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten tätig sind, müssen sich einer Prüfung zum Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation unterziehen.

(2) Befreiungen von der Prüfung können in Ausnahmefällen vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erteilt werden.

## § 4

## Berufsausübung

(1) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten dürfen nach dem 1. August 1954 nur noch als Angestellte der Räte der Kreise oder als Angestellte der Humboldt-Universität zu Berlin und der Martin-Luther-Universität zu Halle in deren Instituten für Sonderschulwesen ihren Beruf ausüben.

(2) Angestellt werden hierbei nur diejenigen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung ausgebildet oder überprüft worden sind.

(3) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise haben dafür zu sorgen, daß in jedem Kreis mindestens ein Sprach- oder Stimmtherapeut oder ein Sprach- oder Stimmheillehrer im Sinne dieser Verordnung tätig ist.

(4) Die Berufstätigkeit der Sprach- und Stimmheillehrer und der Sprach- und Stimmtherapeuten unterliegt der Aufsicht der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise. Soweit die Aufsicht medizinische Fragen betrifft, sind dafür die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise hinzuzuziehen.

## § 5

## Tätigkeitsbereich

(1) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten im Sinne dieser Verordnung behan-